

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Tschechische Kulturhistorische Kommission" enthaltenen 97 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Tschechische Kulturhistorische Kommission bzw. deren Nachfolgeinstitution, auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 97 Druckschriften, die aus der Bibliothek der Tschechischen Kulturhistorischen Kommission in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckschriften sind im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Tschechische Kulturhistorische Kommission" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Aus einem Schreiben des Leiters der Nationalbibliothek vom 4. September 1942 an den Oberfinanzpräsidenten für Wien und Niederösterreich ist ersichtlich, dass zum damaligen Zeitpunkt das gesamte Vermögen der Tschechischen Kulturhistorischen Kommission, darunter auch eine ungefähr 4.500 bis 4.800 Bände umfassende Bibliothek, zu Gunsten des Reiches eingezogen worden war. Es wurde im zit. Schreiben um kostenlose Überlassung dieser Bibliothek an die Nationalbibliothek ersucht, was mit Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1942 bewilligt wurde.

Am 25. Juli 1947 informierte der Generaldirektor der Österreichischen Nationalbibliothek das Konsulat der Tschechoslowakischen Republik u.a. darüber, dass etwa 2.000 Bände aus der Bibliothek der Tschechischen Kulturhistorischen Kommission zur Abholung bereit stünden. Ein undatiertes Ausfolgeprotokoll verzeichnete in der Folge die Rückgabe von lediglich 1.579 Büchern.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten wurden im Zuge der Provenienzforschung nicht aufgefunden) hat die Republik Österreich an den Büchern originär Eigentum erworben. Die oa. Druckschriften wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümerin zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: